



Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Wissenschaftliche Werkstatt der Universität Ulm

vom 25.06.2013

Gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG hat der Senat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung, Aufgaben

- (1) Die Wissenschaftliche Werkstatt ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Universität Ulm. Sie ist dem Präsidium zugeordnet. Dieses führt die Dienstaufsicht.
- (2) Aufgabe der Wissenschaftlichen Werkstatt ist die Entwicklung und die Fertigung von nichtkäuflichen wissenschaftlichen Geräten und Ausstattungen für Lehre und Forschung, die im Auftrag und in engem Kontakt mit Nutzern meist einzeln hergestellt werden.

Zu den Aufgaben gehören auch

- Beschaffung und Lagerhaltung von Material, Werkzeug und Geräten für Zwecke der Wissenschaftlichen Werkstatt,
- Beratung der Nutzer bei der Entwicklung wissenschaftlicher Geräte, auch wenn sie nicht in der Wissenschaftlichen Werkstatt hergestellt werden,
- Unterstützung der Nutzer bei Beschaffung von Werkzeugen für den wissenschaftlichen Betrieb.

§ 2 Struktur

Die Wissenschaftliche Werkstatt besteht aus der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik (WW-F) und der Wissenschaftlichen Werkstatt- Elektronik (WW-E).

§ 3 Wissenschaftliche Werkstatt-Feinwerktechnik

- (1) Die Wissenschaftliche Werkstatt- Feinwerktechnik untergliedert sich in Tätigkeitsbereiche. Die Bereiche werden von qualifiziertem Fachpersonal geleitet.
- (2) Der Werkstattleiter legt die Bereiche und ihre Struktur in Abstimmung mit der Werkstattkommission fest.
- (3) Soweit es aus organisatorischen und räumlichen Gründen möglich ist, nutzen die Bereiche Personal und Maschinen gemeinsam unter Berücksichtigung der optimalen Nutzung von Raum- und Personalressourcen sowie der Spezialkenntnisse einzelner Mitarbeiter.

§ 4 Werkstattleitung

- (1) Für die Wissenschaftliche Werkstatt Feinwerktechnik und die Wissenschaftliche Werkstatt Elektronik bestellt das Präsidium je eine Person zur ständigen Werkstattleitung (Geschäftsführung). Die Leitungen benennen jeweils eine Abwesenheitsvertretung.
- (2) Den Werkstattleitungen obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Personalverantwortung. Die Werkstattleitungen sind verantwortlich für die Verwaltung ihrer Werkstatt und für die Entscheidung über die Zuordnung der ihnen zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume. Ihnen obliegen unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Verwaltung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verantwortung für den wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Personalstellen sowie der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
 - b) Vorschlag für die Einstellung von Personal und Auszubildenden;
 - c) Fachliche Verantwortung für Beschaffungen der Werkstatt;
 - d) Planung und Überwachung des Haushalts;
 - e) Fachaufsicht über die von der Werkstatt erbrachten Leistungen und Qualitätskontrolle;
 - f) Bedarfsanalyse, Qualitätskontrolle und strategische Ausrichtung der Werkstatt in Zusammenarbeit mit der Werkstattkommission;
 - g) Fachliche Vertretung der Werkstätten innerhalb und außerhalb der Universität;
 - h) bei der Wissenschaftlichen Werkstatt Elektronik: Beratung der Nutzer der Wissenschaftlichen Werkstatt Elektronik sowie Durchführung von Entwicklungsarbeiten;
 - i) bei der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik: Regelung der inneren Organisation nach Absprache mit den Bereichsleitungen.
- (3) Die Werkstattleitungen berichten der Werkstattkommission über ihre Geschäftsführung, insbesondere mindestens einmal jährlich über die Auslastung der Werkstätten.
- (4) Für die Findung der Leitungspersonen setzt das Präsidium eine Findungskommission ein, in die auch Mitglieder der Werkstattkommission entsandt werden.

§ 5 Bereichsleitungen

- (1) Die Bereichsleitungen der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik sind in ihrem Bereich verantwortlich für das dem Bereich zugewiesene Personal, insbesondere für dessen Einsatz und die Sicherstellung der Arbeitssicherheit.
- (2) Die Bereichsleitungen regeln die Reihenfolge der Auftragsbearbeitung nach Absprache der Prioritäten gemäß § 9, im Bedarfsfall auch mit der zuständigen Fachvertretung. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, unbeschadet der Gesamtverantwortung der jeweiligen Werkstattleitung, gemäß § 8, Abs.2 über die Annahme eines Auftrages und sind Ansprechperson für die Nutzer, wenn es um Aufträge geht.
- (3) Sind Aufträge in mehreren Werkstätten (Bereichen oder Wissenschaftliche Werkstatt-Elektronik) zu bearbeiten, so sorgen die Bereichsleitungen bzw. die Leitung der Wissenschaftlichen Werkstatt-Elektronik für die nötige Koordination.

§ 6 Werkstattkommission

- (1) Die Werkstattkommission ist, unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane, für die grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit der Wissenschaftlichen Werkstatt zuständig. Sie macht den zuständigen Organen insbesondere Vorschläge für die Weiterentwicklung der Wissenschaftlichen Werkstatt und für die Verwaltung und Nutzung der

Wissenschaftlichen Werkstatt. Sie entsendet Mitglieder in die Kommission für die Findung der Leitungspersonen der beiden Werkstätten. Sie ist vor dem Erlass einer veränderten Entgeltordnung durch das Präsidium zu hören. Sie entscheidet in Konfliktfällen zwischen den Werkstätten und Nutzern.

(2) Der Werkstattkommission gehören an:

- a) der Präsident oder ein von ihm zu benennender hauptberuflicher Professor als Vorsitzender,
- b) die Leitung der Wissenschaftlichen Werkstatt-Elektronik
- c) die Leitung der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik,
- d) für die Wissenschaftliche Werkstatt Elektronik eine vom Senat zu benennende fachkundige Person (Fachvertreter),
- e) für die Wissenschaftliche Werkstatt Feinwerktechnik bis zu vier vom Senat auf Vorschlag der Fakultäten benannte fachkundige Personen (Fachvertreter). Dabei sollen die Hauptnutzergruppen berücksichtigt werden. Die Fakultäten haben ein Vorschlagsrecht.
- f) Für die Wissenschaftliche Werkstatt Elektronik und die Wissenschaftliche Werkstatt-Feinwerktechnik je eine von den Beschäftigten gewählte Person.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt zwei Jahre.

- (3) Die Fachvertreter sind die Ansprechpartner für die Nutzer aus den betreffenden Nutzergruppen, insbesondere bei Problemen, die sich nicht auf der Ebene der Bereichsleiter oder der Werkstattleitungen lösen lassen oder direkt mit diesen zusammenhängen.
- (4) Die Werkstattkommission tritt mindestens einmal jährlich zusammen, sowie auf Antrag eines ihrer Mitglieder.

§ 7 Nutzerkreis

- (1) Nutzer der Wissenschaftlichen Werkstatt sind die Mitglieder der Universität Ulm, die die Wissenschaftliche Werkstatt zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre in Anspruch nehmen.
- (2) In Ausnahmefällen können andere Personen und Einrichtungen zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes aufgrund vertraglicher Vereinbarungen oder in ganz besonders gelagerten Einzelfällen mit Zustimmung des Kanzlers als Benutzer der Wissenschaftlichen Werkstatt zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs.1 genannten Benutzer nicht unbillig beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung der Wissenschaftlichen Werkstatt durch Mitglieder im Sinne von Abs.1 für Zwecke der Nebentätigkeit. Die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.

§ 8 Auftragsannahme und -abwicklung

- (1) Die Festlegung der Auftragsberechtigung erfolgt durch die wissenschaftlichen Einrichtungen. Diese tragen dafür Sorge, dass ausreichende Mittel bei der angegebenen Kostenstelle zur Verfügung stehen.
- (2) Die Annahme der Aufträge erfolgt durch die Bereichsleiter in eigener Verantwortung, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Leitung der Wissenschaftlichen Werkstatt Feinwerktechnik bzw. für den Bereich der Wissenschaftlichen Werkstatt Elektronik durch deren Leitung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit. Bei Meinungsverschiedenheiten

mit dem Auftragsanmelder wird die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung oder der betreffende Fachvertreter eingeschaltet.

- (3) Die Universitätseinrichtungen erhalten über die Universitätsverwaltung Aufstellungen zu den von ihren Kostenstellen abgebuchten Beträgen, aus denen hervorgeht, aus welchen Aufträgen oder Materialausgaben sich die abgebuchten Beträge zusammensetzen (mit Namen der Auftraggeber, Auftragsnummern, Stichworten, abgerechneten Beträgen und Wertangaben für die Inventarisierung).
- (4) Bei der Durchführung des Auftrags muss ein enger Kontakt des Nutzers mit dem Ausführenden möglich sein.

§ 9 Prioritäten

Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich in der Regel nach dem Auftragseingang. Bei Engpässen kann die Werkstattkommission abweichende Regelungen treffen. In Einzelfällen werden von der Leitung der Werkstätten bzw. durch die Bereichsleiter der Wissenschaftlichen Werkstatt-Feinwerktechnik, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Fachvertreter, Ausnahmen geregelt.

§10 Nutzerarbeitsplätze

- (1) Sofern entsprechende Flächen und Maschinen verfügbar sind, können in den Räumen der Wissenschaftlichen Werkstatt Arbeitsplätze eingerichtet werden, an denen werkstattfremde Mitglieder der Universität (Nutzer) selbst arbeiten können.
- (2) Die Werkstattleitung legt fest, in wie weit eine Nutzung durch Nutzer zugelassen wird.
- (3) Die jeweiligen Bereichsleiter entscheiden, mit welchen Werkzeugen und Maschinen ein Nutzer arbeiten darf. Dabei sind die Fachkenntnisse des Nutzers zu berücksichtigen.

§ 11 Kontaktzeiten

Beratung, Auftragsannahme sowie die Ausgabe von Werkzeug und Material sind an jedem Arbeitstag möglich. Sind zeitliche Einschränkungen über die Kernarbeitszeiten des Werkstattpersonals hinaus nötig, so bedarf dies der Zustimmung der Werkstattkommission.

§ 12 Entgeltberechnung

Das Präsidium legt nach Anhörung der Werkstattkommission in einer Entgeltordnung die von den Nutzern zu entrichtenden Entgelte fest.

§ 13 Verwaltungsaufgaben

Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig für die Vertretung der Wissenschaftlichen Werkstatt im Rechtsverkehr nach außen, insbesondere für den Abschluss von Verträgen und die Annahme von Zuwendungen Dritter sowie für beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in personellen Angelegenheiten und soweit Erklärungen dem Arbeitgeber gegenüber abzugeben sind.

§ 14 Betriebsordnung

Einzelheiten zur Nutzung der Werkstätten können von den jeweiligen Werkstattleitungen in einer Betriebsordnung geregelt werden. Die Betriebsordnung bedarf der Zustimmung der Werkstattkommission.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Wissenschaftlichen Werkstatt tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 5.12.2006 außer Kraft.

Ulm, den 25.06.2013

gez.

Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
- Präsident -